

Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen

Änderung vom 2. Oktober 2006

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EJPD vom 16. April 2004¹ über nichtselbsttätige Waagen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977² über das Messwesen und die Artikel 5 Absatz 2, 24 Absatz 3 und 33 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³, sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse und des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

Art. 6 Abs. 2

² In anderen Fällen dürfen Waagen der Genauigkeitsklasse (III) nur mit Bewilligung des Bundesamts für Metrologie (Bundesamt) verwendet werden. Das Bundesamt kann die Bewilligung namentlich im Bereich der Verkehrsüberwachung oder im Handel mit billigen Massengütern erteilen.

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Konformität der nichtselbsttätigen Waagen mit den grundlegenden Anforderungen wird nach Wahl der Gesuchstellerin nach einem der beiden folgenden Verfahren bewertet und bescheinigt:

- 1 SR 941.213
- 2 SR 941.20
- 3 SR 941.210; AS 2006 1453
- 4 SR 946.51
- 5 SR 0.946.526.81

Art. 10 Abs. 3 Bst. a

³ Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der Herstellerin oder ihrer in der Schweiz niedergelassenen Vertreterin, welche die Konformitätserklärung ausstellt, und Name und Funktion der Person, welche die Konformitätserklärung unterzeichnet;

*Gliederungstitel vor Art. 15***3. Abschnitt: Pflichten der Verwenderin***Art. 15* Waagen für die Verwendung nach Art. 2 Bst. a und c

¹ Die Verwenderin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr verwendete Waage den rechtlichen Anforderungen entspricht.

² Sie muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde jede Inbetriebnahme einer Waage melden und ihr jederzeit Auskunft über die von ihr verwendeten Waagen geben können.

³ Sie ist dafür verantwortlich, dass die Nacheichung fristgemäss durchgeführt wird.

Art. 16 Waagen für die Verwendung nach Art. 2 Bst. b

¹ Die Verwenderin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr verwendete Waage den rechtlichen Anforderungen entspricht.

² Sie muss der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit Auskunft über die von ihr verwendeten Waagen geben können.

³ Sie muss dafür sorgen, dass die von ihr verwendeten Waagen vorschriftsgemäss in Stand gehalten werden.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Kontrollen können bei der Verwenderin, Herstellerin oder Importeurin stattfinden.

Art. 18 Abs. 1

¹ Nichtselbsttätige Waagen, welche für die Zwecke von Artikel 2 Buchstaben a und c verwendet werden, müssen nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 periodisch nachgeeicht werden.

Art. 21 Kontrollgebühr

Wird im Rahmen der nachträglichen Kontrolle (Marktüberwachung) oder der Nachschau ein Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung aufgedeckt, so erhebt die Kontrollbehörde eine Gebühr nach Zeitaufwand nach der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005⁶.

Art. 22 Abs. 1

¹ Nichtselbsttätige Waagen, die gemäss der Wiegegeräteverordnung vom 15. August 1986⁷ zugelassen wurden, können noch bis zum 30. April 2009 in Verkehr gebracht und der Ersteichung nach Anhang 5 Ziffer 2 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 unterzogen werden.

II

1. Ersatz von Ausdrücken

In den Anhängen 1, 3 und 5 dieser Verordnung werden die Ausdrücke «der Hersteller», «sein Bevollmächtigter» und «der Gesuchsteller» durch «die Herstellerin», «ihre Bevollmächtigte» und «die Gesuchstellerin» ersetzt. Die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

2. Anhang 3

Anhang 3 zu dieser Verordnung wird wie folgt geändert:

Konformitätsbewertungsverfahren für nichtselbsttätige Waagen*Ziff. 1–4 Sachüberschriften*

- 1 Bauartprüfung (Modul B)**
- 2 Konformitätserklärung gestützt auf die Qualitätssicherung für die Produktion (Modul D)**
- 3 Prüfung der Produkte (Modul F)**
- 4 Einzelprüfung (Modul G)**

⁶ SR 941.298.1

⁷ AS 1986 2013, 2002 2136, 2004 2119

III

Diese Änderung tritt am 30. Oktober 2006 in Kraft.

2. Oktober 2006

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Christoph Blocher